

Gemeinde Weingarten (Baden)

Landkreis Karlsruhe

**Richtlinien**  
**für**  
**Veröffentlichungen im Amtsblatt**  
**der Gemeinde Weingarten (Baden)**  
**- „Turmberg-Rundschau“ -**

- vom 23.11.2020 -

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat  
am 23.11.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021



Gemeinde Weingarten (Baden)

Landkreis Karlsruhe

**Richtlinien**  
für  
**Veröffentlichungen im Amtsblatt**  
**der Gemeinde Weingarten (Baden)**  
**- „Turmberg-Rundschau“ -**

- vom 23.11.2020 -

**§1**

**1. Amtsblatt der Gemeinde Weingarten (Baden)**

Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Turmberg-Rundschau“. Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gilt entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 23.11.2020 folgendes Redaktionsstatut:

- 1.1.** Das Amtsblatt ist als ergänzendes Veröffentlichungsorgan der Gemeinde zu sehen und dient der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Der Hauptkommunikationskanal der Gemeinde ist die Homepage unter [www.weingarten-baden.de](http://www.weingarten-baden.de)
- 1.2.** Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen, was bei allen Veröffentlichungen – auch im Anzeigenteil – berücksichtigt werden muss.

- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.
- 1.4. Im nichtamtlichen Teil werden unter anderem Veröffentlichungen von örtlichen Parteien und Wählervereinigungen, Fraktionen im Gemeinderat, sowie Vereinen, Schulen oder Behörden abgedruckt. Diese müssen nicht die Sichtweise der Verwaltung widerspiegeln. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Veranstaltungsankündigungen, Pressemitteilungen oder Vereinsberichte, die der Redaktion zum Abdruck zur Verfügung gestellt werden.
- 1.5. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist die zuständige Druckerei bzw. der zuständige Verlag.

## **§2**

### **2. Wer darf im Amtsblatt veröffentlichen?**

- 2.1. Die Gemeindeverwaltung und alle zugehörigen Stellen (Polizeibehörde, Gemeindebibliothek, Bauhof, Volkshochschule und andere);
- 2.2. Abwasserzweckverband;
- 2.3. Gutachterausschuss Bruchsal;
- 2.4. Andere öffentliche Behörden, Stellen und Institutionen (z.B. Landratsamt) ;
- 2.5. Örtliche Vereine (mit Sitz in Weingarten) und Rettungsorganisationen;
- 2.6. Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- 2.7. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen;
- 2.8. Andere Organisationen und Interessensgemeinschaften nur nach Absprache mit dem Bürgermeisteramt (z.B. Bürgerinitiativen);
- 2.9. Politische Parteien und Wählervereinigungen;
- 2.10. Fraktionen im Gemeinderat.

---

**§3****3. Was darf im Amtsblatt veröffentlicht werden?**

Alle Artikel müssen grundsätzlich einen örtlichen Bezug haben, sowie knapp und sachlich gefasst sein.

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- 3.1.** Amtliche Bekanntmachungen und sonstige öffentliche Mitteilungen der Gemeinde Weingarten, des Abwasserzweckverbands und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- 3.2.** Standesamtsnachrichten und die Mitteilung über Fundsachen;
- 3.3.** Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
- 3.4.** Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten, sowie Veranstaltungsberichte der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Schulen und der örtlichen Vereine (Rettungsorganisationen mit einer eigenen Ortsgruppe werden örtlichen Vereinen gleichgesetzt.);
- 3.5.** Berichte von örtlichen Parteien und Wählervereinigungen (siehe Punkt 6.3.)
- 3.6.** Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen (ggf. ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda, siehe Punkt 6.3. bzw. Punkt 9.). Die Anzeigenabwicklung übernimmt die zuständige Druckerei bzw. der zuständige Verlag.
- 3.7.** Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen (siehe im Detail Punkt 7. „Unzulässige Beiträge“).

**§4****4. Grundsätzliche Regelungen**

- 4.1.** Der **Redaktionsschluss** ist in der Regel dienstags um 10 Uhr; dieser kann sich aufgrund von Feiertagen o.ä. verschieben. Eine Änderung wird rechtzeitig angekündigt.
- 4.2.** In den Sommerferien, sowie zum Jahresende ist es möglich, dass zwei Ausgaben zusammengefasst werden. In der Regel erscheinen jährlich 50 Ausgaben des Amtsblatts.
- 4.3.** Die Zustellung des Amtsblatts erfolgt immer donnerstags durch die zuständige Druckerei bzw. den zuständigen Verlag bis 20 Uhr. Die Zustellung kann sich aufgrund von Feiertagen o.ä. verschieben. Eine Änderung wird rechtzeitig angekündigt.
- 4.4.** Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich als **Printprodukt für Abonnenten**. Auf der Homepage der Turmbergrundschau [www.turmbergrundschau.de](http://www.turmbergrundschau.de) wird das Amtsblatt als E-Paper am Tag der Zustellung ebenfalls zur Verfügung gestellt. Einige Wochen später sind die Ausgaben jeweils auch im Amtsblatt-Archiv auf der Homepage der Gemeinde Weingarten zu finden.
- 4.5.** Die amtlichen Nachrichten sind kostenfrei als E-Paper online unter [www.turmbergrundschau.de](http://www.turmbergrundschau.de) zu finden.
- 4.6.** Mehrmals im Jahr gibt es bei wichtigen Ereignissen eine Vollverteilung, bei der das Amtsblatt an alle Haushalte verteilt wird (z.B. Haushaltsverabschiedung, Jahresrückblick u.a.)
- 4.7.** Die Bestellung eines Abonnements erfolgt über die zuständige Druckerei bzw. den zuständigen Verlag.
- 4.8.** Die Veröffentlichung im Amtsblatt kann die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nicht erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies nicht zulässt. Im Zweifel entscheidet das Bürgermeisteramt.

---

**§5****5. Welche Rubriken gibt es und wie ist die Veröffentlichung geregelt?****5.1. Amtlicher Teil:**

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil mit Berichten der Gemeindeverwaltung z.B. im Nachgang einer Gemeinderatssitzung unter der Rubrik „Aktuelles aus Weingarten. Es folgen „Informationen aus dem Rathaus“ und „amtliche Bekanntmachungen“, dieser Bereich kann auch wichtige Informationen von Feuerwehr oder Polizei enthalten.

**5.2. Nichtamtlicher Teil:**

Der nichtamtliche Teil des Amtsblatts beginnt mit den kirchlichen Nachrichten, sowie den „Ankündigungen“ und geht dann über in die Rubriken der Parteien und Wählervereinigungen, sowie die Vereinsnachrichten. Am Ende steht der Anzeigenteil mit gewerblichen und privaten Anzeigen.

**5.3. Ankündigungen:**

Unter der Rubrik „Ankündigungen“ können Veranstaltungshinweise in Form von Plakaten veröffentlicht werden, solange es der Umfang der betreffenden Ausgabe zulässt. Diese sind über die Redaktion unter [amtsblatt@weingarten-baden.de](mailto:amtsblatt@weingarten-baden.de) einzureichen.

**5.4. Titelseite:**

In erster Linie steht die Titelseite der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Vereine können allerdings jeweils einmal im Jahr eine Titelseite reservieren, sofern diese Ausgabe nicht von der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung der Titelseite. Diese muss spätestens bis Redaktionsschluss bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Ferner soll die Titelseite das Format 21 x 21 aufweisen, im PDF-Format vorliegen und allgemein ansprechend gestaltet sein. Die Titelseite ist für Veranstaltungshinweise oder Jubiläen vorgesehen. Es können auch zwei Veranstaltungen mit je einer halben Titelseite beworben werden.

**So kommen die Berichte ins Amtsblatt:****5.5. Folgende Gruppen müssen ihre Beiträge immer über das Mail-Postfach der Redaktion ([amtsblatt@weingarten-baden.de](mailto:amtsblatt@weingarten-baden.de)) einreichen:**

- 5.5.1. Die Gemeindeverwaltung und alle zugehörigen Stellen (Polizeibehörde, Gemeindebibliothek, Bauhof und andere);
- 5.5.2. Abwasserzweckverband;
- 5.5.3. Gutachterausschuss Bruchsal;
- 5.5.4. Andere öffentliche Behörden, Stellen und Institutionen (z.B. Landratsamt).
- 5.5.5. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

Die eingereichten Berichte werden von der Redaktion im Bürgermeisteramt geprüft und ins Amtsblatt eingestellt.

**5.6. Einen eigenen Zugang im Online-Redaktionssystem der Druckerei erhalten:**

- 5.6.1. Alle Vereine und Rettungsorganisationen
- 5.6.2. Kirchen und Religionsgemeinschaften
- 5.6.3. Politische Parteien und Wählervereinigungen;
- 5.6.4. Fraktionen im Gemeinderat.

Es wird pro Verein / Partei / Gruppe ein Redaktions-Account vergeben. Alle Berichte sind über dieses Redaktionssystem für die entsprechende Kalenderwoche einzustellen. Neue Zugänge zum Redaktionssystem müssen schriftlich über die Gemeinde beantragt werden. Berichte dürfen nur in der eigenen Kategorie eingestellt werden – Berichte für „Ankündigungen“ oder andere Rubriken sind bei der Redaktion einzureichen (siehe auch Punkt 5.3.)

**§6****6. Umfang**

**6.1. Vereinen** stehen in ihrer eigenen Kategorie Berichte im Umfang von 2.400 Zeichen je Ausgabe (dies entspricht ¼ Seite in der Turmbergrundschau), sowie maximal zwei Bildern zur Verfügung. Bei „echten“ Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre etc.) wird das Kontingent ausnahmsweise auf das Doppelte erhöht. Eine



Fortsetzung der Berichterstattung der gleichen Veranstaltung in folgenden Ausgaben ist nicht möglich. Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen gilt für die jeweilige Abteilung das Zeilenkontingent von 1.200 Zeichen und einem Bild.

- 6.1.1. Zeilenkontingente (auch von Unterrubriken desselben Vereins) dürfen nicht übertragen werden.
- 6.1.2. Bei Sonderveranstaltungen steht den Kulturvereinen ein zusätzliches Zeilenkontingent von 2.400 Zeichen und zwei Bildern zu. Der Ergebnisdienst der Sportvereine (einzeilig) wird dem Kontingent nicht angerechnet. Weihnachts- und Osterglückwünsche werden nur als bezahlte Anzeigen veröffentlicht. Veranstaltungsplakate und Flyer dürfen lediglich unter der Rubrik „Ankündigungen“ veröffentlicht werden und sind vorab bei der Gemeinde einzureichen unter [amtsblatt@weingarten-baden.de](mailto:amtsblatt@weingarten-baden.de).

**6.2.** Für Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt grundsätzlich die gleiche Regelung wie bei den Vereinen, Gruppierungen und Institutionen. Allerdings können die Kirchen und Religionsgemeinschaften unter der Rubrik „Kirchliche Anzeigen“ neben den Hinweisen auf Gottesdienste und Veranstaltungen zusätzlich 1.800 Zeichen „weitere Ausführungen“ veröffentlichen.

**6.3. Örtliche politische Parteien und Wählervereinigungen**

- 6.3.1. Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde Weingarten haben. Diese Voraussetzungen sind auf Wunsch durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 6.3.2. Unter der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ dürfen veröffentlicht werden: Veranstaltungshinweise für Veranstaltungen mit örtlichem oder überörtlichem, aber regionalem Bezug. Allerdings sind Veranstaltungshinweise nur mit Angabe von Thema, Ort, Datum und Uhrzeit gestattet. Zwei Mal im Jahr ist dies kostenfrei auch plakativ (im Kasten, ansprechend grafisch gestaltet) möglich.
- 6.3.3. Außerdem sind erlaubt: Hinweis auf Telefondienste oder Fahrdienste.

- 6.3.4. Veröffentlicht werden dürfen ferner: Namen von Ansprechpartnern und der Hinweis auf die Homepage.
- 6.3.5. Zudem dürfen die örtlichen Parteien und Wählervereinigungen im Nachhinein über ihre Veranstaltungen berichten (Mitgliederversammlungen etc.) Kontingent: max. 2.400 Zeichen je Bericht und zwei Fotos).
- 6.3.6. Sowohl Ankündigungen als auch Nachberichte müssen frei von jeglicher Form politischer Aussagen sein und dürfen keinerlei Wertung enthalten.
- 6.3.7. Für bezahlte Anzeigen der Parteien und Wählervereinigungen gilt: Zur Ankündigung von Veranstaltungen sind kostenpflichtige Anzeigen zugelassen; allerdings nur mit Angabe von Thema, Referent, Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung.
  - 6.3.7.1. Vier Wochen vor Wahlen sind maximal zwei bezahlte Anzeigen mit wahlbezogenen Veranstaltungshinweisen zugelassen (inkl. Thema, Ort, Datum, Referent, Uhrzeit)
  - 6.3.7.2. Einmalig ist nach der Wahl eine bezahlte Dankanzeige möglich.
  - 6.3.7.3. Weiter ist möglich: Eine Weihnachts- bzw. Neujahrsanzeige im Weihnachtsanzeigenteil.
  - 6.3.7.4. Darüber hinaus sind keine weiteren bezahlten Anzeigen der Parteien und Wählervereinigungen in der Turmberg-Rundschau möglich.

#### **6.4. Fraktionen im Gemeinderat**

- 6.4.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ zur Verfügung.
- 6.4.2. Der Umfang der Berichte wird auf 2.400 Zeichen, je Ausgabe sowie ein Bild im Querformat beschränkt.
- 6.4.3. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlanzeigen sind nicht erlaubt.
- 6.4.4. Die Fraktionssprecher sind verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“.

Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.

- 6.4.5. Beiträge unter der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ müssen montags bis 18 Uhr ins Redaktionssystem eingestellt werden.
- 6.4.6. Die Möglichkeit zur Berichterstattung für „Fraktionen im Gemeinderat“ besteht immer in der Woche nach der letzten Gemeinderatssitzung des Monats. Die Termine werden zu Jahresbeginn bekanntgegeben.
- 6.4.7. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von acht Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

## **6.5. Stellung des Bürgermeisters**

- 6.5.1. Der Bürgermeister hat im gesamten Mitteilungsblatt das Recht zur Berichterstattung und Stellungnahme.
- 6.5.2. Der Textumfang ist auf 2.400 Zeichen pro Ausgabe begrenzt.
- 6.5.3. Um die Chancengleichheit bei Bürgermeisterwahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen über die Aktivitäten des Bürgermeisters in einem Zeitraum von acht Wochen vor Bürgermeisterwahlen (Karenzzeit) auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 6.5.4. Bei Bürgermeisterwahlen sind ab Ende der Bewerbungsfrist zur Ankündigung von Veranstaltungen kostenpflichtige Anzeigen zugelassen; allerdings nur mit Angabe von Thema, Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung.
  - 6.5.4.1. Einmalig ist nach der Wahl eine bezahlte Dankanzeige möglich.

## **§7**

### **7. Unzulässige Beiträge**

Nicht ins Amtsblatt aufgenommen werden:

- 7.1.** Beiträge, die diesem Redaktionsstatut nicht entsprechen;

- 7.2.** Texte, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind;
- 7.3.** Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe) sowie Tatsachenbehauptungen, die einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung begründen können;
- 7.4.** Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen;
- 7.5.** Artikel oder Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten und die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen oder Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonstige Nachteile bringen können;
- 7.6.** Beiträge, die der sachlichen Form entbehren, Beleidigungen oder Diffamierungen enthalten;
- 7.7.** Beiträge, die nicht der offensichtlichen Wahrheit entsprechen;
- 7.8.** politische Aussagen (ausgenommen sind Beiträge der „Fraktionen im Gemeinderat“ nach Punkt 6.4);
- 7.9.** Beiträge, die von nicht ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen, Organisationen oder Institutionen eingereicht werden (mit Ausnahme von gesetzlich verpflichtenden amtlichen Bekanntmachungen und Informationen von übergeordneten Behörden);
- 7.10.** „Verdeckte Anzeigen“ im redaktionellen Teil, wie Danksagungen, Stellenausschreibungen. Beiträge sind kommerzieller Art, wenn der Verfasser ein wirtschaftliches auf Gewinnerzielung bedachtes Interesse in Zusammenhang mit dem Inhalt des Beitrags hat. Diese werden nur in Form von kostenpflichtigen Anzeigen veröffentlicht.

---

**§8****8. Rechtliches**

- 8.1.** Mit dem Einstellen von Inhalten (Beiträgen, Terminen, Fotos) räumt der Nutzer der Gemeinde Weingarten unentgeltlich und unwiderruflich das Nutzungsrecht an diesen Inhalten ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Veröffentlichung von Texten und Bildern in regelmäßig erscheinenden Publikationen der Gemeinde Weingarten, wie beispielsweise dem Jahresrückblick, dem Veranstaltungskalender, Informationsbroschüren o.ä. sowie auf der Homepage der Gemeinde unter [www.weingarten-baden.de](http://www.weingarten-baden.de) und anderen zugehörigen Medien.
- 8.2.** Der Verfasser von Texten oder Einsender von Bildern versichert, dass er Urheber des Textes ist, das Nutzungsrecht an den Bildern hat und dass die in den Berichten namentlich genannten und auf den Fotos abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, sowie keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.3.** Der Urheber von eingereichten Bildern ist in der Bildunterschrift anzugeben.
- 8.4.** Der Name des Verfassers sowie die Telefonnummer sind beim Einsenden der Beiträge für eventuelle Rückfragen jederzeit anzugeben.
- 8.5.** Es wird darauf hingewiesen, dass Fotos und Texte aus dem Internet nicht ohne Erlaubnis des Urhebers verwendet werden dürfen.

**§9****9. Anzeigen**

- 9.1.** Die Regelungen über den zulässigen Inhalt des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil oder eine Beilage umgangen werden.
- 9.2.** Es werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen veröffentlicht. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Abwicklung der Anzeigen übernimmt die zuständige Druckerei bzw. der zuständige Verlag.
- 9.3.** Wahlwerbung ist in Form von Anzeigen zulässig (Details s. unter Punkt 4.3. Örtliche politische Parteien und Wählervereinigungen und Punkt 6.4. Fraktionen im Gemeinderat)

**§10****10. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das frühere Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Weingarten „Turmberg-Rundschau“ vom 01.01.2017 außer Kraft.

Weingarten (Baden), den 23.11.2020

Eric Bänziger  
Bürgermeister